

683/AB XXIII. GP

Eingelangt am 20.06.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen, haben am 23. April 2007 unter der Zahl 678/J-NR/2007 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Nebenbeschäftigungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5 und 8:

Anzahl der MitarbeiterInnen im aktiven Personalstand des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, die in den angefragten Zeiträumen eine Nebenbeschäftigung gem. § 56 BDG 1979 (BeamtenInnen) bzw. gem. § 5 Abs. 1 VBG 1948 in Verbindung mit § 56 BDG 1979 (Vertragsbedienstete) gemeldet haben:

Zeitraum	Zentrale	Vertretungsbehörden	Insgesamt (Zentrale und Vertretungsbehörden)
2005	4	6	10
2006	---	1	1
01.01.2007 bis 23.04.2007	1	---	1

Alle Meldungen erfolgten gemäß § 56 Abs. 3 BDG 1979.

Aus dem Kreis der Sektions- bzw. GruppenleiterInnen bzw. vergleichbaren Dienstposten nachgeordneter Dienststellen wurden seit 2002 bis zum Datum des Einlangens der gegenständlichen Anfrage ausschließlich Lehrveranstaltungen an Universitäten in Österreich als Nebenbeschäftigungen gemeldet.

Zu Frage 6:

In den angefragten Zeiträumen bis zum Datum des Einlangens der gegenständlichen Anfrage wurde im Jahre 2006 in einem Fall aufgrund der Anfrage einer/s Bediensteten über ihre/seine beabsichtigte Ausübung einer Nebenbeschäftigung bescheidmässig festgestellt, dass eine tatsächliche Ausübung dieser Nebenbeschäftigung eine unzulässige Nebenbeschäftigung gemäß § 56 Absatz 2 BDG 1979 darstellen würde, da deren Ausübung geeignet wäre, die Vermutung der Befangenheit hervorzurufen.

Zu Frage 7:

Nein.

Zu Frage 9:

Im Rahmen der dienstrechtlichen Bestimmungen erfolgt eine Beurteilung durch die für Personal- und Organisationsmanagement in der Zentrale des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten eingerichtete Abteilung VI. 1 als ressortweit zuständige Dienstbehörde.

Zu Frage 10:

Nein.